

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/25/052

öffentlich

Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Stadt Klütz zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Klütz

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Celina Benzmann	Datum 15.05.2025 Verfasser:
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	26.05.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	02.06.2025	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	16.06.2025	Ö

Sachverhalt:

Für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet erhebt die Stadt Klütz eine Zweitwohnungssteuer.

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat am 27.05.2024 die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Klütz rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen. Weitere vier amtsangehörige Gemeinden beschlossen ebenfalls eine bis 01.01.2020 rückwirkende Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung.

Mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer für diese fünf Gemeinden ist ein erhebliches und außergewöhnlich hohes Arbeitsaufkommen verbunden, welches mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden kann.

Zur Findung einer Lösung, fand am 23. April 2025 eine Beratung unter den betreffenden Bürgermeistern, der Amtsvorsteherin und der Verwaltung statt.

Da die fünf Gemeinden einen sehr unterschiedlichen Mehraufwand in der Verwaltung verursachen, einigte man sich auf eine Lösung mit einer Kostenverteilung nach Verursacherprinzip. Mit jeder Stadt soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, mit dem sich die jeweilige Stadt beim Amt bedarfsgerecht zusätzliches Personal zur Bearbeitung ihrer Zweitwohnungssteuerfälle „einkauft“.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine erhebliche Einnahmequelle für die Stadt Klütz.

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2024 für die Zweitwohnungssteuer beläuft sich auf 185.479,91 €. Dieses Jahresergebnis setzt sich aus den Neu- bzw. Rückveranlagungen aufgrund der neuen Satzung sowie den Erstattungen, welche durch vorangegangene Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der alten Satzung verursacht wurden, zusammen.

Die Anzahl der versendeten Bescheide auf der Grundlage der neuen

Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.05.2024 belaufen sich auf 84.

Die Summe dieser Veranlagungen aufgrund der neuen Satzung ohne die o. g. Erstattungen der Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der alten Satzung beträgt 195.763,10 €. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Für das Steuerjahr 2024 wurden per Einjahresbescheide 37.490,83 € veranlagt (Soll-Einnahme). Die Veranlagungen für die Steuerjahre 2020-2024 (Mehrjahresbescheide) betragen 158.272,27 € (Soll-Einnahme).

Neu-Veranlagungen 2024	37.490,83 €
Veranlagungen 2020-2024	158.272,27 €
Summe	195.763,10 €

Aufgrund der fehlenden Bearbeitungszeit infolge des hohen Arbeitsaufwandes für die Erhebung und Veranlagung der Zweitwohnungssteuer sowie die Vorbereitungen zur Grundsteuer-Reform im Jahr 2024 konnten etliche Fälle nicht bearbeitet werden. Dadurch sind für das Steuerjahr 2020 schätzungsweise 92.160,00 € an Zweitwohnungssteuern verjährt. Etwa die gleiche Summe könnte bei Nicht-Bearbeitung der Erklärungen für das Jahr 2021 ebenfalls verjähren. Zusätzlich verjähren mit Ablauf des Jahres 2025 für das Steuerjahr 2021 aufgrund von Eigentümerwechseln schätzungsweise 14.400,00 €. Die neuen Eigentümer müssen jedoch für die Abgabe der notwendigen Erklärung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in den nächsten Monaten noch angeschrieben werden.

Derzeit liegen gegen die Zweitwohnungssteuerbescheide der Stadt Klütz 21 Widersprüche vor und müssen dringend bearbeitet werden. Aufgrund der Grundsteuer-Reform ist ebenfalls mit Widersprüchen gegen die Grundsteuerbescheide zu rechnen. Eine Behörde hat gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung 3 Monate Zeit einen Widerspruch zu bearbeiten. Diese Frist ist bei den vorliegenden Widersprüchen bereits abgelaufen. Nach Ablauf der Frist drohen Untätigkeitsklagen durch die Widerspruchsführer beim Verwaltungsgericht Schwerin.

Das hohe Arbeitsaufkommen sowie die einzuhaltenden Fristen machen dringend zusätzliche Arbeitskräfte zur Unterstützung der Steuersachbearbeiterinnen notwendig. Der zeitliche Aufwand für die Zweitwohnungssteuer fällt aufgrund der Fallzahlen in den Gemeinden sehr unterschiedlich aus. Dies wird in den öffentlich-rechtlichen Verträgen entsprechend berücksichtigt. Die Gemeinden tragen den für ihre Stadt benötigten Personal- und Sachaufwand verursachergerecht, ohne Einfluss auf die Amtsumlage zu nehmen.

Die voraussichtlichen Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) für die Stadt Klütz belaufen sich auf etwa 15.261,75 €. Diese Kosten beziehen sich auf einen Anteil von 0,2565 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) der Entgeltgruppe 8 Stufe 2.

Die Stufe 2 wird Arbeitnehmern zugewiesen, die mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung mitbringen. Möglicherweise kann es bei der Festlegung der Stufe zu Abweichungen kommen, die in der Person des Beschäftigten liegen.

Berechnung: 1,0 VbE = 59.500 €

X 0,2565 VbE = 15.261,75 €

Dieser Beschlussvorlage ist der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Klütz beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt den der Beschlussvorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Deckung des bisher nicht geplanten Mehraufwands kann innerhalb des Deckungskreises durch Mehreinnahmen in der Zweitwohnungssteuer erfolgen. Die geplanten Einnahmen in der Zweitwohnungssteuer für den Haushalt 2024 betragen pro Jahr ca. 41.000,- €. Einnahmen im Jahr 2024 überschritten die Planung um ca. 144.400,-€.
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	öffentl.-rechtl. Vertrag Zwst Klütz öffentlich
2	Klütz ..Aufstellung aktueller + zukünftiger Aufgaben (inkl. Zeitaufwand) öffentliche
3	2025-04-23 BGM-Beratung - Prüfauftrag aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 31.03.2025 öffentlich

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR BEARBEITUNG DER ZWEITWOHNUNGSSTEUER
IN DER STADT KLÜTZ**

zwischen dem **Amt Klützer Winkel**, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Mandy Krüger,

- nachfolgend „Amt“ genannt -

und

der **Stadt Klütz**, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Mevius,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351), und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBI. M-V 2020, S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung vom 11. Dezember 2024 (GVOBI. M-V S. 617), folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Klütz geschlossen:

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), wurde nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 27.05.2024 eine Zweitwohnungssteuersatzung erlassen.

Gemäß § 125 Abs. 1 KV M-V in Verbindung mit § 127 Abs. 2 KV M-V ist das Amt Klützer Winkel zuständige Behörde für die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist gemäß §143 KV M-V gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Amtes.

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom xx.xx.xxx und xx.xx.xxx festgelegt, die Amtsverwaltung für die Bearbeitung der Zweitwohnungssteuerfälle in der Gemeinde zu unterstützen, da diese insbesondere wegen des hohen Arbeitsaufkommens durch die Neuauflage der Zweitwohnungssteuersatzung in Kombination mit der Grundsteuerreform mit den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht hinreichend sichergestellt werden kann und Einnahmeverluste drohen. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Sachbearbeiter*in

- (1) Für die Gemeinde ist für die Dauer der Vertragslaufzeit eine/ein zusätzliche/r Sachbearbeiter*in des Amtes mit 0,2565 VzÄ (10 h/Woche) in EG 8 tätig.

(2) Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage, kann das Amt eine vollständige Besetzung der Stellen nicht gewährleisten. Insofern besteht kein Anspruch seitens der Gemeinde auf die vollständige Besetzung der Stellen. Das Amt ist jedoch verpflichtet, fortlaufend und unter Einsatz geeigneter Maßnahmen auf die Besetzung der Stellen hinzuwirken, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Kommentiert [A1]: 0,24 VzÄ Sachbearbeitung (EG 8) und 0,04 Assistenz (EG 6) benötigt = 0,28 VzÄ auf 0,2565 Sachbearbeitung abgerundet als Ausgleich für höhere EG

§ 2 KOSTEN

- (1) Die Personal- und allgemeinen Sachkosten (Büroarbeitsplatz) trägt die Gemeinde.

$$\begin{array}{lcl} \text{Personalkosten} & \times & 20\% \text{ Pauschale} \\ \text{Sachbearbeiter*in} & & \text{für allg. Sachkosten} \end{array} = \text{Gesamtkosten}$$

- (2) Das Amt Klützer Winkel stellt die benötigten Arbeitsplätze samt Ausstattung, bestehend aus IT-Hard-/Software sowie Möbeln und sonstiger Büroausstattung, zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die allgemeine Sachkostenpauschale abgedeckt.

§ 3 RECHNUNG

- (1) Die Abrechnung und Zahlung der Personal- und allgemeinen Sachkosten erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxx und endet mit Ablauf des xx.xx.xxx. Der Vertrag verlngert sich ohne Kndigung automatisch um 6 Monate. Die Kndigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende mglich.

Kommentiert [A2]: Zwei Jahre ab Vertragsbeginn – Datum wird kurz vor Unterzeichnung eingetragen.

Ist aufgrund der Kündigung des Vertrags eine Kündigung von Personal nötig, so ist die Gemeinde verpflichtet, die in § 2 vereinbarten Personal- und allgemeinen Sachkosten

solange weiter zu zahlen, bis das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der tarifvertraglichen Kündigungsfristen ordnungsgemäß beendet wurde.

§ 5 DOKUMENTATION

Es finden regelmäßige (mindestens monatlich) Kontrollen der Arbeitsergebnisse statt (Sachstände, Fallzahlen der Gemeinde etc.). Die Ergebnisse werden dokumentiert und dem Bürgermeister erstmalig nach einem Jahr und zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit vorgelegt. Bei Vertragsverlängerung kann ein neuer Turnus vereinbart werden. Auf Anforderung werden dem Bürgermeister auch Zwischenberichte abgegeben.

Die zu erwartenden Personal- und allg. Sachkosten werden der Gemeinde rechtzeitig für die Haushaltsplanung mitgeteilt.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den xx.xx.xxxx

Klütz, den xx.xx.xxxx

Mandy Krüger
Amtsvorsteherin

- Siegel -

Jürgen Mevius
Bürgermeister

- Siegel -

Raphael Wardecki
1. Stellvertreter des Amtsvorsteher

Guntram Jung
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Aufgabe	Bemerkung	vorliegend	zukünftig	Anzahl der Vorgänge	Zeitaufwand pro Vorgang in h	Summe Zeit in Stunden	Frist	Sachbearbeiter	Assistenz	Rechtsanwalt
Zweitwohnungssteuer										
Vorbereitungen für Jahreshauptveranlagung		x		39	0,08335	3,25065	06.01.2025	3,25065		
Jahreshauptveranlagung (1 Vorgang = 1 Gemeinde)		x		1	1	1		1		
ZwSt Anschreiben neuer Steuerpflichtigen	Veranlagung noch im Jahr 2025		x	20	0,25	5	30.06.2025	1	4	
Veranlagung neuer Fälle sowie Überprüfung (Verjährung 2021 + Rest unbearbeitete Erklärungen)		x		152	0,25	38	31.12.2025	38		
Aufforderung fehlender Unterlagen	50% der zu veranlegenden neuen Fällen		x	76	0,1667	12,6692	30.06.2025		12,6692	
Anhörung zur Widerspruchsbearbeitung	3 Monate nach WS-Eingang (sonst Untätigkeitsklage)	x		21	1	21		2	19	
Erstellung Widerspruchsbescheid/ Abhilfbescheid		x		21	7	147		147		
Schätzwert zukünftiger Widersprüche nach neuer Veranlagung (Anhörung + Widerspruchsbearbeitung)	1. Anschreiben + WS-Bearbeitung neuer Steuerpflichtiger		x	17	8	136		126	10	
Eingangsbestätigungen + Anforderung Vollmacht Widersprüche, Pflege Tabellen	Anzahl zukünftiger WS		x	17	0,25	4,25			4,25	
Akteneinsicht zukünftiger Widersprüche - Übersendung Unterlagen oder vor Ort	Schätzwert		x	1	1	1			1	
Widerspruch Papier sortieren/abheften			x	17	0,03334	0,56678			0,56678	
Stellungnahmen zu Fach-/Dienst-/Rechtsaufsichtsbeschwerden	aktuell keine vorliegen, Schätzwert zukünftig		x	3	2,5	7,5		7,5		
einstweiliges Rechtsschutzverfahren: Übermittlung Verwaltungakte		x		0	2	0		0		
einstweiliges Rechtsschutzverfahren: Übermittlung Verwaltungakte neuer Veranlagungen			x	1	2	2		2		
ggf. Klageverfahren beim VwG SN	Übermittlung Akte, Beauftragung RA		x	1	1	1		0,5	0,5	
telefonische Anfragen	60% von (152 (anzuschreibende Fälle) +121,6 (80% Veranlagung der anzuschreibenden Fälle) =273,6)		x	164,16	0,25	41,04		41,04		
Beantwortung von Mails	20% von (152 (anzuschreibende Fälle) +121,6 (80% Veranlagung der anzuschreibenden Fälle) =273,6)		x	54,72	0,25	13,68		13,68		
persönliche Anfragen (dienstags)	8% von (152 (anzuschreibende Fälle) +121,6 (80% Veranlagung der anzuschreibenden Fälle) =273,6)		x	21,89	0,25	5,4725		5,4725		
personliches Erscheinen von Bürgern in Sprechzeiten ohne Termin (außer dienstags)	5% von (152 (anzuschreibende Fälle) +121,6 (80% Veranlagung der anzuschreibenden Fälle) =273,6)		x	13,68	0,1667	2,280456		2,280456		
Beantwortung von Anfragen herkömmlicher Schreiben (Briefpost)	2% von (152 (anzuschreibende Fälle) +121,6 (80% Veranlagung der anzuschreibenden Fälle) =273,6)		x	5,47	0,5	2,735		2,735		
Mitteilung an Kasse entstandener Guthaben bei Änderung/Aufhebung eines Bescheides - Anzahl Fälle	10% der 121,6 Veranlagungen	x		12,16	0,08335	1,013536		1,013536		
Prüfen Guthabenliste von Kasse durch Überzahlungen der Steuerpflichtigen				1	1	1		1		
Prüfen Mahnliste - Anzahl Fälle	30% der 121,6 Veranlagungen			36,48	0,03334	1,2162432		1,2162432		
Prüfen Vollstreckungsliste - Anzahl Fälle	10% der gemahnten Fälle			3,65	0,03334	0,121691		0,121691		
Prüfen Abbuchungsfehlerliste				4	0,25	1		1		
Löschen der SEPA-Mandate bei Rücklastschriften - Anzahl Fälle	20% der 121,6 Veranlagungen	x		24,32	0,03334	0,8108288			0,8108288	
neues SEPA-Mandat hinterlegen	50% der 121,6 Veranlagungen			60,8	0,08335	5,06768		5,06768		
digitale Aktenpflege ohne Aktuelles (Schätzwert)	Nacharbeitung (ca. 325 Dokumente ZwSt im Posteingang)	x		81	0,08335	6,75135			6,75135	
Summe Zweitwohnungssteuer					462,43			402,88	59,55	0,00
Summe gesamt					462,43			402,88	59,55	0,00

umgerechnet in Anzahl Stellen 0,28 0,24 0,04

Berechnung Arbeitstage 2025

Berücksichtigt: Feiertage M-V, 30 Tage Urlaub, 1 Tag Weihnachten+Silvester, 5 Tage krank
 Zeitraum: 01.01.2025-31.12.2025

Arbeitstage 2025: 215

Arbeitsstunden pro Woche: 39 (7,8h pro Tag)

Arbeitsstunden pro Jahr: 1.677

Prüfauftrag aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 31. März 2025

Hier: Prüfen sie, ob die Gemeindevertretung einen Beschluss herbeiführen kann, dass auf eine rückwirkende Veranlagung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer verzichtet werden kann bzw. diese nicht mehr erfolgen muss!

In Sachen **Zweitwohnungssteuer** bestand Klärungsbedarf zu aufgekommen Fragen, die von dem uns beratenden Rechtsanwalt, Herrn Heiling, Rechtsanwaltskanzlei WIGU PartG mbB, Schwerin, Alexandrinienstraße 18, in Form eines Fragenkataloges beantwortet wurden und infolge daraus resultierende bzw. offengebliebene Fragen im Weiteren innerhalb eines Online-Meetings am 08.April 2025 besprochen und erörtert wurden.

1. Satzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) wurde derzeit mit Unterstützung von Herrn Dr. Groteloh erarbeitet. Inwieweit diese rechtskonform ist und einer gerichtlichen Prüfung standhält, vermag derzeit niemand zu sagen. Nach Empfehlung von Herrn RA Heiling sollte von einer Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung abgesehen und eine ausführliche Dokumentation des Verfahrens vorgehalten werden.

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel empfiehlt dem zu folgen.

2. Rückwirkende Erhebung – Bescheide

Die Bescheide der Neuveranlagung bzw. die Änderungsbescheide sind innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist von vier Jahren (2020 bis 2024) erfolgt.

Unstrittig ist die erstmalige Erhebung (Neuveranlagung) für das Steuerjahr 2024, da die Erhebung im laufenden Jahr erfolgte.

- Erhebung des Steuerjahres 2024

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	38	37.490,83 €
Kalkhorst	100	142.900,65 €
Hohenkirchen	144	66.491,67 €
Zierow	51	61.712,92 €
Boltenhagen	347	354.566,99 €

Wir unterscheiden bei der rückwirkenden Bescheid-Erstellung nach:

a) Unstrittige rückwirkende Veranlagung:

- Erstmalige Erhebung (= Neuveranlagung 2020-2024)

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	13	33.528,23 €
Kalkhorst	22	138.945,38 €
Hohenkirchen	39	114.782,15 €
Zierow	14	39.490,94 €
Boltenhagen	372	1.764.381,45 €

- Fälle über 10.000,00 € bei erstmaliger Erhebung für die Jahre 2020-2024

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	1	20.323,40 €
Kalkhorst	-	-
Hohenkirchen	-	-
Zierow	-	-
Boltenhagen	2	24.592,80 €

- Abhilfebescheide (= mit Neuveranlagung gleichzusetzen)

Widerspruch

- gegen den Ursprungsbescheid zur ZWSt auf der Grundlage der „alten“ ZWStS wurde vom Bescheid-Empfänger Widerspruch eingelegt,
- dem Widerspruch wurde mit Bescheid abgeholfen und
- es erfolgte eine erneute Veranlagung auf der Grundlage der „neuen“ derzeit gültigen ZWStS

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	-	-
Kalkhorst	1	7.533,05 €
Hohenkirchen	-	-
Zierow	-	-
Boltenhagen	116	393.234,08 €

Klage

- gegen den Bescheid zur ZWSt auf der Grundlage der „alten“ ZWStS wurde vom Bescheid-Empfänger Widerspruch eingelegt,
- dem Widerspruch wurde mit Bescheid nicht abgeholfen
- erfolgreiche Klage durch den Bescheid-Empfänger -> Aufhebung der ZWSt durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin
- es erfolgte eine erneute Veranlagung auf der Grundlage der „neuen“ derzeit gültigen ZWStS

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	-	-
Kalkhorst	1	9.897,05 €
Hohenkirchen	-	-
Zierow	1	5.719,27 €
Boltenhagen	6	24.199,33 €

- Erstattungen durch geringere ZWSt für die Jahre 2020-2024 (Anzahl/Summe in Änderungsbescheiden enthalten)

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	-	-
Kalkhorst	-	-
Hohenkirchen	27	-8.576,83 €
Zierow	-	-
Boltenhagen	16	-6.417,58 €

b) strittige bzw. zweifelhafte rückwirkende Veranlagung durch:

- Änderungsbescheide mit der Folge der Nacherhebung
 - gegen den Ursprungsbescheid zur ZWSt auf der Grundlage der „alten“ ZWStS wurde vom Bescheid-Empfänger **kein** Widerspruch eingelegt,
 - Aufhebung der vorherigen Festsetzung im Rahmen des Änderungsbescheides und
 - Veranlagung auf der Grundlage der „neuen“ derzeit gültigen ZWStS

ab 2020 - 2024	Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
	Klütz	32	104.420,64 €
	Kalkhorst	94	281.351,92 €
	Hohenkirchen	139	83.676,07 €
	Zierow	41	129.882,70 €
	Boltenhagen	392	587.912,94 €

ab 2021 - 2024	Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
	Klütz	1	4.329,82 €
	Kalkhorst	6	23.481,87 €
	Hohenkirchen	3	8.396,25 €
	Zierow	5	9.713,16 €
	Boltenhagen	16	20.883,22 €

Ob nach der Rechtsprechung für das Land M-V eine nachträgliche Steuererhöhung zulässig ist und damit der Vertrauensschutz keine Rolle spielt, ist bislang noch nicht gerichtlich entschieden worden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Veranlagung der unter a) und b) genannten Fallkonstellationen weiter fortzuführen.

Hinweis: Eine Nichtveranlagung birgt das Risiko eines rechtswidrigen Verzichts auf kommunale Abgaben und damit öffentlicher Mittel. Es dürfte ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft vorliegen.

Rückwirkende Satzung = Handlungsauftrag!!

- mangels Bearbeitungszeit nicht bearbeitete Erklärungen (Verjährung 2020 - Summen beruhen auf jährliche Schätzungen und müssen 2021 veranlagt werden sonst weitere Verjährung in unten für 2020 ausgewiesener Höhe)

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe 2020
Klütz	128	92.160,00 €
Kalkhorst	242	212.960,00 €
Hohenkirchen	397	222.320,00 €
Zierow	130	104.000,00 €
Boltenhagen	1.304	1.251.840,00 €

- mögliche Verjährung 2021 (ohne die nicht bearbeiteten Erklärungen, welche bereits 2020 verjährt sind und bei Nicht-Bearbeitung auch für 2021 verjähren - hier: neue Eigentümer ab 2021)

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe 2021
Klütz	20	14.400,00 €
Kalkhorst	15	13.200,00 €
Hohenkirchen	50	28.000,00 €
Zierow	10	8.000,00 €
Boltenhagen	239	229.440,00 €

3. Umgang mit Widersprüchen und Klagen- Musterverfahren als Lösung

a) Vorteile:

- Praktische Notwendigkeit
 - aufgrund der hohen Anzahl an Widersprüchen und potenziellen Klagen ist die Erforderlichkeit eines einheitlichen Lösungsweges gegeben
 - kann sinnvoll sein, um Rechtsklarheit zu schaffen, Musterverfahren sind im Kommunalabgabengesetz MV ausdrücklich vorgesehen
 - geringeres Kostenrisiko hinsichtlich der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten

b) Gegenargumente:

- Hohe rechtliche Unsicherheit und potenzielles Risiko für die Gemeinde
 - könnte dazu führen, dass ein obergerichtliches Urteil die gesamte Satzung für unwirksam erklärt

- sollte das Gericht feststellen, dass die Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, könnte es dazu führen, dass die gesamte Steuererhebung des letzten Jahres rückabgewickelt werden muss (auch die nicht angefochtenen Bescheide)
- infolge = hohe finanzielle Belastung der Gemeinde durch vollständigen Ausfall der Einnahmen
- Es wird eine Reihe von Trittbrettfahrern geben, die Widerspruch einlegen, aber nicht bereit wären zu klagen. Auch diese müssten dann entsprechend eines vorgegebenen Urteils behandelt werden.
- Kann zu Verzögerungen und Verwaltungslast führen
 - ziehen sich oft über Jahre hin
 - während dieser Zeit müssen alle weiteren Widersprüche ruhend gestellt oder ausgesetzt werden – d. h. hoher anhaltender Verwaltungsaufwand und Unsicherheit für die Steuerpflichtigen
- ungewollte Präzedenzwirkung
 - sofern Verfahren vor einem höheren Verwaltungsgericht landen - möglicherweise bundesweite Präzedenzwirkung - damit verbunden erhöhter Druck für die Gemeinde
 - sofern es zu einer negativen Entscheidung gegen die Gemeinde kommt, ist das Urteil möglicherweise nicht nur für den Einzelfall, sondern ähnlich gelagerte Fälle gültig
 - andere Gemeinden könnten ebenfalls zur Anpassung ihrer ZWStS gezwungen werden
- Flexibilität der Einzelfallentscheidung geht verloren
 - Gericht wird eine allgemeine Entscheidung treffen, die nicht alle individuellen Fälle berücksichtigen kann
 - Steuerpflichtige fühlen sich nicht ausreichend berücksichtigt und führen dennoch Einzelklagen

Empfehlung der Verwaltung:

Weiterhin gezielte Einzelfallprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahren (Hinweis RA Heiling: viele Widerspruchsführer sind nicht an Klagen interessiert.)

- vorliegende Widersprüche gegen Änderungsbescheide ab 2020 - 2023

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	15	58.741,28 €
Kalkhorst	30	107.711,13 €
Hohenkirchen	31	30.196,31 €
Zierow	25	74.617,93 €
Boltenhagen	142	272.545,51 €

- vorliegende Widersprüche gegen Änderungsbescheide ab 2021 - 2023

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	1	4.329,82 €
Kalkhorst	7	21.975,26 €
Hohenkirchen	-	-
Zierow	1	2.158,50 €
Boltenhagen	6	11.443,21 €

- vorliegende Widersprüche gegen Bescheide zur Neuveranlagung für 2020 - 2024

Stadt/Gemeinde	Anzahl	Summe
Klütz	11	23.448,55 €
Kalkhorst	37	94.402,85 €
Hohenkirchen	29	60.661,95 €
Zierow	40	71.007,92 €
Boltenhagen	423	1.858.220,07 €